

DSB GmbH • Zeisigweg 12 • 24214 Gettorf

Gemeinde Gettorf vertreten durch
Amt Dänischer Wohld
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf

Ansprechpartner: Bernd Dörries
Telefon: (04346) 296 03 97
Fax: (04346) 296 03 98
Mobil: 01515 48 68 018
E-Mail: bd@doerries-beratung.de
Unser Zeichen: 2024-59 Stellungnahme
Datum: 10.06.2025

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Isarnwohld Schule“ der Gemeinde Gettorf: Überschlägige Prüfung der Schallimmissionen bei den benachbarten Wohnhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gettorf möchte im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Isarnwohldschule“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung / Entwicklung der Isarnwohldschule und den Neubau einer Sporthalle schaffen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den südwestlichen Teil des Schulgeländes. Es soll Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Erweiterungsmöglichkeiten für die Schulentwicklung / Neubau einer Sporthalle“ festgesetzt werden. Die Bauleitplanung erfolgt durch das Planungsbüro BCS STADT + REGION in Lübeck.

Im Geltungsbereich befinden sich zurzeit die derzeitige Sporthalle für Schul- und Vereinssport, das Zentralgebäude, das O-Stufengebäude und ein Pavillon. Das Vorkonzept der Planung umfasst zwei Varianten. Die Vorzugsvariante umfasst den Rückbau des Pavillons und stattdessen den Neubau einer zusätzlichen Sporthalle. Alternativ könnte zusätzlich auch die Bestandshalle abgerissen werden und stattdessen eine zweiflügelige Sporthalle neu errichtet werden. Beide Planungsvarianten nutzen unverändert als Parkmöglichkeiten für die Sportler die südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Stellplätze der öffentlichen Stellplatzanlage. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die vorhandene und die geplante Sporthalle wie bisher auch in der Nachtzeit, d. h. nach 22 Uhr genutzt wird. Nach Auskunft der Gemeinde Gettorf findet Nachtbetrieb jedoch nur im Rahmen der üblichen Sportnutzung der Sporthallen sowie der anschließenden Abfahrt der Sportler vom öffentlichen Parkplatz statt.

Der öffentliche Parkplatz wurde bereits im Ursprungsplan und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt.

DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH
Zeisigweg 12 | 24214 Gettorf
Telefon: 04346 2960397 | Fax: 04346 2960398
Internet: www.doerries-beratung.de
E-Mail: kontakt@doerries-beratung.de

Geschäftsführer: Dipl.-Geophys. Bernd Dörries
Registergericht Kiel, HRB 21093 KI
Eckernförder Bank eG
IBAN: DE15 2109 2023 0062 4939 60
BIC: GENODEF1EFO

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. In der DIN 18005¹ werden Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung gegeben. Die Ermittlung der Schallimmissionen wird jedoch nur vereinfachend dargestellt. Das Beiblatt 1² enthält schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung in der Bauleitplanung angestrebt werden soll. Die Vorschrift verweist für genauere Berechnungen auf die einschlägigen Berechnungsvorschriften.

Gemäß § 5 (3) der 18. BImSchV³ soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert.

Eine überschlägige Prüfung der Geräuschimmissionen durch den über den Schulsport hinausgehenden Vereinssport in den beiden Sporthallen bei den nächstgelegenen Wohnhäusern ergab, dass tagsüber mit keinen nennenswerten Geräuschimmissionen zu rechnen ist und die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV tagsüber bei den maßgeblichen Fenstern schutzbedürftiger Räume deutlich unterschritten werden. Nachts ist durch den oben beschriebenen Nachtbetrieb, d. h. die bestimmungsgemäße Sportnutzung der Sporthallen sowie die anschließende Abfahrt der Vereinssportler vom öffentlichen Parkplatz, ebenfalls mit keinen schalltechnisch relevanten Geräuschimmissionen zu rechnen. Die Anforderungen der 18. BImSchV werden ebenfalls eingehalten.

Daher kann aus sachverständiger Sicht auf eine weitergehende detaillierte Prüfung verzichtet werden.

DÖRRIES SCHALLTECHNISCHE BERATUNG GmbH

Dipl.-Geophys. Bernd Dörries
(Geschäftsführender Gesellschafter)

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig

¹ DIN 18005:2023-07 Schallschutz im Städtebau: Grundlagen und Hinweise für die Planung

² DIN 18005 Beiblatt 1:2023-07 Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

³ Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist